

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16. März 2017

- **§ 4 ABD Teil A, 1. (Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung)**
hier: Herstellung vergleichbarer Einsatzmöglichkeiten wie im öffentlichen Dienst
zum 1. Mai 2017
- **§ 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)**
hier: anteilige Zahlung und Zahlung bei Altersteilzeit
zum 1. Mai 2017
- **ABD Teil A, 1.**
hier: Regelungen für Beschäftigte in der Pflege in Umsetzung der neuen Entgeltordnung
zum 1. April 2017
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern – Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen
zum 1. Mai 2017
- **ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**
hier: Anpassung der Dienstordnung an die Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) vom 12. September 2013
zum 1. Mai 2017

Beschluss betrifft nur Diözese Augsburg

- **ABD Teil F, 13. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Billigung von Zulagenregelungen
zum 1. September 2017

**§ 4 ABD Teil A, 1.
(Versetzung, Abordnung, Zuweisung,
Personalgestellung)**

hier: Herstellung vergleichbarer Einsatzmöglichkeiten
wie im öffentlichen Dienst

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die von § 1 Absatz 1b Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) abweichende Überlassungshöchstdauer beträgt 25 Jahre.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft.

§ 20 ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung)

hier: anteilige Zahlung und Zahlung bei
Altersteilzeitarbeit

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen Eintritt einer dauerhaften Erwerbsminderung bzw. einer dauerhaften Berufsunfähigkeit vor dem 1. Dezember endet und die mindestens seit 25 Jahren ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Absatz 1 im kirchlichen Dienst gestanden haben, erhalten bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ungeachtet des in Absatz 1 genannten Stichtages die anteilige Jahressonderzahlung.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis aufgrund Erreichens der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe vor dem 1. Oktober endet, werden anstelle der in Absatz 2 Satz 1 benannten Monate die letzten drei vollen Monate vor Ausscheiden als Berechnungsgrundlage herangezogen.“

3. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

4. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt.

„3Scheidet ein Beschäftigter/eine Beschäftigte aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe aus, wird die Jahressonderzahlung zusammen mit dem letzten regelmäßigen Tabellenentgelt, spätestens im Monat nach dem Ausscheiden, ausbezahlt.“

5. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. März 2005“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2017 in Kraft. ²Sie sind befristet bis zum 31. Dezember 2020.

ABD Teil A, 1.

hier: Regelungen für Beschäftigte in der Pflege in Umsetzung der neuen Entgeltordnung

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 1.

1. § 45 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Beschäftigten, die nach Teil A, 2.3. Nummer 17 eingruppiert sind, gelten hinsichtlich der Berücksichtigung und des Ausgleichs für Sonderformen der Arbeit die in der Anlage zu § 45 zusammengefassten ergänzenden, teilweise ersetzenden Regelungen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

2. Nach der Anlage zu § 44 wird folgende Anlage zu § 45 eingefügt:

„Anlage zu § 45

Nr. 1

zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

In Ergänzung zu § 6 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 gilt für Sonn- und Feiertage Folgendes:

(1) 1Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. 2Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. 3Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 6 Teil D, 4. zulässig. 4§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(2) 1Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um

ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

2Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. 3§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(3) 1Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. 2Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

Nr. 2 zu § 7* – Sonderformen der Arbeit –

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit, die nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.**

** hierzu Anmerkungen Nr. 1 und Nr. 2

(1) Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) 1Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

-
- (3) 1Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. 2Für eine Dienststelle/ eine Einrichtung, in der die Mitarbeitervertretungsordnung Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 durch die Kommission getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt. 3Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. 4Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Absatz 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Absatz 2 Satz 1.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 ist die Kommission zu informieren.
- (7) 1In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. 2Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) 1Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. 2Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(9) § 6 Absatz 4 bleibt im Übrigen unberührt.

(10) 1Für Beschäftigte in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. 2Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

* hierzu Anmerkung Nr. 2

Nr. 3

zu § 8 Absatz 4* – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

b) Entsprechend der Zahl der vom Beschäftigten je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

(2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.

(3) ¹Für die Beschäftigten gemäß Absatz 10 der obigen Nummer 2 zu § 7 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet die/der Beschäftigte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.

(4) ¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage G. ²Die Beträge der Anlage G verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen gemäß § 20a. ³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.

(5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Absatz 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgelts nach Absatz 4. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisation nach § 6 Teil D, 4. im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

* hierzu Anmerkung Nr. 2

Nr. 4 zu § 10 – Arbeitszeitkonto –

Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach § 6 Teil D, 4.) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.*

* hierzu Anmerkung Nr. 3

Anmerkungen:

Nr. 1:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht unmittelbar zwingend aufeinander folgen müssen.

Nr. 2:

1Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gemäß § 5 Teil D, 4. gleichzusetzen. 2Arbeitszeitkonten können nur durch Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.

Nr. 3:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.“

3. Nach der Anlage F wird folgende neue Anlage G eingefügt:

„Anlage G: Anlage zu Nr. 3 Absatz 4 der Anlage zu § 45
(Bereitschaftsdienstentgelt)

(ausgenommen Beschäftigte nach nachfolgenden Ziffern I. und II.)

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Februar 2017
EG 15	33,30 €
EG 14	30,64 €
EG 13	28,07 €
EG 12	27,62 €
EG 11	27,16 €
EG 10	24,67 €
EG 9c	21,46 €
EG 9b	21,08 €
EG 9a	20,71 €
EG 8	19,69 €
EG 7	18,99 €
EG 6	18,29 €
EG 5	17,14 €
EG 4	16,63 €
EG 3	16,12 €
EG 2	15,52 €
EG 1	12,31 €

I. Beschäftigte, die nach dem Teil A, 2.3. Nummern 17.1 und 17.2 eingruppiert sind

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Februar 2017
P 16	29,59 €
P 15	27,41 €
P 14	25,83 €
P 13	24,30 €
P 12	23,13 €
P 11	22,51 €
P 10	21,36 €
P 9	20,89 €
P 8	20,47 €
P 7	19,69 €
P 6	18,02 €
P 5	16,59 €

II. Beschäftigte, die nach dem Teil A, 2.2.1. Nummer 2 eingruppiert oder nach der Anlage 4 Teil A, 3. den Entgeltgruppen der Anlage A zum Teil A, 1. zugeordnet sind

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1. Februar 2017
9a	21,23 €
8	20,39 €
7	19,51 €
6	18,70 €
5	17,87 €
4	17,09 €
3	16,36 €
2Ü	15,67 €
2	15,17 €

4. Die bisherige Anlage G wird Anlage H.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2017 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern –
Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in
Kindertageseinrichtungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 Buchstabe e) wird folgender Hinweis angefügt:
„Hinweis zu Nummer 2 Buchstabe c):
Der Anteil von einem Drittel kann auch erreicht werden, wenn Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland den Integrationsgruppen zugewiesen sind. Dieser Hinweis entfällt mit Ablauf des 31.08.2019.“

2. Nach Nummer 6 Buchstabe f) wird folgender Hinweis angefügt:
„Hinweis zu Nummer 6 Buchstabe a):
Der Anteil von einem Drittel kann auch erreicht werden, wenn Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland den Integrationsgruppen zugewiesen sind. Dieser Hinweis entfällt mit Ablauf des 31.08.2019.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.

ABD Teil C, 7.

(Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen Kindertageseinrichtungen)

hier: Anpassung der Dienstordnung an die
Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
(AVBayKiBiG) vom 12. September 2013

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil C, 7.

Das ABD Teil C, 7. wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel Satz 1 und Satz 5, in § 1 Satz 2 und in § 7 Absatz 3b Satz 2 wird die Klammer mit dem Wortteil „Erz-“ jeweils gestrichen.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Menschenbild“ werden ein Komma und die Worte „das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung auf Grund bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„4Im Ideal der Inklusion hat die Unterscheidung ‚behindert und nicht-behindert‘ keine Relevanz mehr. 5Alle Kinder lernen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten, ihrer Talente, ihrer Herkunft, ihrer Behinderungen und Beeinträchtigungen miteinander und werden jeweils individuell gefördert. 6Inklusion beschreibt ein gesellschaftliches Miteinander, dessen wesentliches Prinzip die Wertschätzung und Anerkennung von Unterschiedlichkeit in Bildung und Erziehung ist.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 7 bis 10.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ ein Komma und die Worte „den Sozialräumen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Leiterin“ wird durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

bb) Der Abschnitt 1. *Personalführung* wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a. werden die Worte „alle Beschäftigten“ durch die Worte „pädagogisches Personal (Fach- und Ergänzungskräfte)“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe d. werden die Worte „und Zusammenarbeit mit Eltern, Krisenmanagement“ gestrichen.

ccc) Es werden folgende neue Buchstaben e. und f. eingefügt:

„e. Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal,

f. Krisenmanagement,“

ddd) Die bisherigen Buchstaben e. bis h. werden die Buchstaben g. bis j.

eee) Der bisherige Buchstabe i. wird Buchstabe k. und wie folgt gefasst:

„k. Organisation der hauswirtschaftlichen und technischen Dienste.“

cc) Der Abschnitt 2. *Betriebsführung* wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c. werden die Worte „eines Dienstplanes“ durch die Worte „von Dienstplänen“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe f. werden nach dem Wort „Beratung“ die Worte „des Trägers“ eingefügt.

dd) Der Abschnitt 3. *Zusammenarbeit* wird wie folgt geändert:

Buchstabe c. wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Behörden“ werden ein Komma und das Wort „Ausschüssen“ eingefügt.

bbb) Nach Buchstabe bb. wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der bisherige Buchstabe f. angefügt und wie folgt gefasst:

„cc. Beratungsstellen (z. B. Erziehungs-, Suchtberatungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen),

dd. Grundschulen des Einzugsbereiches,

ee. anderen Einrichtungen und Diensten im Einzugsbereich (z.B. Frühfördereinrichtungen, heilpädagogische Tagesstätten, schulvorbereitende Einrichtungen für Behinderte, Förderschulen und sonderpädagogische Förderzentren, Insoweit Erfahrene Fachkraft (Isofak), Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi));“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a. wird folgender neuer Buchstabe b. eingefügt:

„b. Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit und religiösen Erziehung am Kind,“

bb) Der bisherige Buchstabe b. wird Buchstabe c.

cc) Die bisherigen Buchstaben c. und d. werden Buchstabe d. und wie folgt gefasst:

„d. die Leitung einer Gruppe, sofern eine entsprechende Beauftragung erteilt worden ist, und die Anleitung der jeweils zugewiesenen pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte,“

dd) In Buchstabe e. wird das Wort „Entwicklungsschritte“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

ee) Buchstabe f. wird wie folgt gefasst:

„f. Aufbau und Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit Eltern,“

ff) Buchstabe i. wird wie folgt gefasst:

„i. Überprüfung von wöchentlicher Buchungszeit und tatsächlicher Anwesenheit,“

gg) In Buchstabe k. werden die Worte „Beratungsstellen und Schulen“ durch die Worte „den Kooperationspartnern“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Über die pädagogische Arbeit und die religiöse Erziehung hinaus gehören zu den Aufgaben der pädagogischen Ergänzungskraft“ werden durch die Worte „Zu den Aufgaben der pädagogischen Ergänzungskraft gehören“ ersetzt.

bb) Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„a. Beteiligung an der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit und der religiösen Erziehung am Kind,“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e. wird das Wort „katholischen“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es werden folgende Buchstaben f. bis h. angefügt:

„f. die Eingangstür geschlossen ist,

g. die Vorgaben zum Datenschutz beachtet werden,

h. die Vorgaben zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII eingehalten werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Verfügungszeit, Mehrarbeit, Fortbildung und Vergütung“ durch die Worte „mittelbare Tätigkeit* und Fortbildung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des pädagogischen Personals in der Kindertageseinrichtung verteilt sich auf unmittelbare Tätigkeit (pädagogische und religiöse Arbeit mit den Kindern) und mittelbare Tätigkeit*.

*Hinweis: bis 30. August 2013 ‚Verfügungszeit‘.“

c) Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird das Wort „Verfügungszeit“ durch die Worte „mittelbare Tätigkeit“ ersetzt.

d) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfügungszeit“ durch die Worte „für die mittelbare Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit“ und das Wort „Gesamtverfügungszeit“ durch die Worte „Gesamtzeit für mittelbare Tätigkeit“ ersetzt.

-
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verfügungszeit“ durch die Worte „Arbeitszeit für mittelbare Tätigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Gesamtverfügungszeit“ durch die Worte „Gesamtzeit für mittelbare Tätigkeit“ und das Wort „Verfügungszeit“ durch das Wort „Zeit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2017 in Kraft.

**ABD Teil F, 13. (Sonderregelung zum Entgelt
für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der
Diözese Augsburg)**

hier: Billigung von Zulagenregelungen
(veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg)

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München
Auflage 13.000